



Gebührenordnung der Regionalen Fachstelle der Ost- und Zentralschweiz (GebO RFSOZ)

vom 25. Oktober 2013

1. Inspektionsgebühren

Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung (inkl. Bericht, Abklärungen, Auswertungen etc.)	pro Stunde	Fr. 220
---	------------	---------

Die Schreibgebühren gemäss § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden sind im Stundenansatz bereits enthalten. Die Gebühr wird pro Viertelstunde (vollständig aufgewendet oder angebrochen) berechnet. Als Mindestaufwand wird in jedem Fall eine Dreiviertelstunde verrechnet.

2. Reisespesen

Mittagessen bei halbtägigen, mehr als vier Stunden dauernden Inspektionen bis 12 Uhr oder ab 13 Uhr sowie bei ganztägigen Inspektionen	pauschal	Fr. 30.00
Kilometerentschädigung bei Autobenützung	pro km	Fr. -.70
Bahnfahrten (Halbtaxabo)		½ Bahnspesen 1. Kl.

Für allfällige weitere Reisespesen gelten die Ansätze der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich (LS 177.111).

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung der Regionalen Fachstelle vom 25. Oktober 1995 (in Kraft seit 1. Januar 1996). Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

GESUNDHEITSDIREKTION

Dr. Thomas Heiniger, Regierungsrat